

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von S-eins

1. Der Unterricht findet wöchentlich statt.
2. Die Anmeldung zum Unterricht ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Honorars: bei fortlaufenden Kursen zur Zahlung des monatlichen Beitrags, bei zeitlich begrenzten Kursen zur Zahlung des Gesamtbeitrags. Nichtteilnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
3. Fortlaufende Kurse haben eine Mindestvertragsdauer (siehe Anmeldung). Zum Ende des ersten Monats der Vertragslaufzeit von fortlaufenden Kursen können Teilnehmer/Vertragspartner, die erstmals einen Vertrag mit S-eins schließen, ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Kündigung wird der erste Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrags – wie alle anderen Monate auch – berechnet. Der Aufnahmebetrag wird nicht erstattet. S-eins hat ebenfalls das Recht, den Vertrag zum Ende des ersten Monats zu kündigen.
4. Der Jahresbeitrag garantiert mindestens 36 Unterrichtswochen im Kalenderjahr. Er wird in 12 gleichen Teilbeträgen entrichtet. Die Teilbeträge werden jeweils zum 2. des Monats im Voraus vom Konto eingezogen. Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung des Vertragspartners sind S-eins unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Rückbelastungen im Lastschriftinzugsverfahren wird der Teilnehmer die daraus entstehenden Kosten erstatten.
5. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes wird auch der Beitrag entsprechend angepasst.
6. Ferienzeiten sind die gesetzlichen Hamburger Schulferien. An diesen sowie den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
7. Falls S-eins innerhalb der Hamburger Schulferien ein spezielles Ferien-Programm anbietet, dürfen alle Teilnehmer von S-eins daran kostenfrei teilnehmen. Das angebotene Ferienprogramm hängt in der Schule aus und wird im Internet (www.s-eins.de) veröffentlicht.
8. Befristete Kurse enden nach dem angegebenen Kursende. Fortlaufende Verträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängern sich jeweils automatisch um weitere 6 Monate, wenn sie nicht schriftlich von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 8 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungszeit gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Kündigungseingangs. Bei Vertragsänderungen (z.B. Kurswechsel) gelten die Kündigungsbedingungen des Ursprungsvertrages.
9. Bei zeitlich begrenzten Kursen sind Anfang und Ende des Vertrages festgelegt, bei fortlaufenden Kursen ist der Vertragsbeginn immer zum 1. oder zum 15. eines Monats.
10. Versäumt der Teilnehmer den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Unterrichtsbeitrags.
11. S-eins behält sich vor, einen Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aufgrund anderer von S-eins nicht zu vertretender Umstände mit einem anderen vergleichbaren Kurs zusammenzulegen, zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Bei Ausfall kann der Teilnehmer nach seiner Wahl in einen anderen angebotenen Kurs wechseln oder vom Unterrichtsvertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts erhält der Teilnehmer etwaig überbezahlte Beträge zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche kann der Teilnehmer nicht geltend machen.
12. Für den Fall, dass einzelne Unterrichtsstunden nicht durchgeführt werden können (z.B. durch Krankheit des/der Dozent/en), werden diese zeitnah nachgeholt. Sollte dies endgültig nicht möglich sein, erhält der Teilnehmer eine anteilige Vergütung der Unterrichtsgebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
13. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Vertragspartners von mehr als zwei monatlichen Beiträgen wird der Gesamtbetrag bis zur Restlaufzeit sofort zur Zahlung fällig.
14. Ein Mahnbetrag in Höhe von 5,00 € pro Mahnung ist neben der Hauptleistung zu zahlen.
15. Die Teilnahme am Unterricht geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die nicht vom unterrichtenden Dozenten verursacht werden, ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Insbesondere sind die Teilnehmer verpflichtet, bei möglichen gesundheitsbedingten Einschränkungen vor der Teilnahme einen Arzt zu konsultieren, der die Unbedenklichkeit der Teilnahme bestätigt.
16. Sachbeschädigung in den Schulräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verschuldet hat.
17. Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt werden nach Wahl von S-eins die Unterrichtsstunden nachgeholt oder das bereits geleistete Honorar gutgeschrieben. Schadensersatz wird seitens S-eins nicht geleistet.
18. Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, dass Film- und Fotoaufnahmen, die von ihm bei Veranstaltungen von S-eins gemacht werden, ohne Namensnennung auf der S-eins-Internetseite, in den Räumen von S-eins sowie in Drucksachen und Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
19. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
20. Sollten einzelne Vereinbarungen nichtig sein, berührt dies den Bestand des Vertrages insgesamt nicht.